

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlperiode 2016-2021

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung am 17. September 2018 eine neue **Kreiswahlleitung** für die Kommunalwahlperiode 2016-2021 berufen:

Kreiswahlleiterin:

Erste Kreisrätin Bärbel Rosensträter
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Stellv. Kreiswahlleiter:

Kreisverwaltungsoberrat Johannes Gärke
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Zweiter stellv. Kreiswahlleiter:

Leitender Kreisverwaltungsdirektor Frank Rotert
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Die Kreiswahlleitung ist nach § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auch für die Wahl der Landrätin oder des Landrates zuständig.

Wahl der Landrätin oder des Landrates am 26. Mai 2019

1. Direktwahl der Landrätin oder des Landrates

Im Landkreis Osnabrück ist eine Landrätin oder ein Landrat zu wählen.

2. Wahltag

Die Wahl findet zusammen mit der Wahl des Europäischen Parlamentes am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

3. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 16. Juni 2019, ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrates sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 8. April 2019, 18:00 Uhr

beim Landkreis Osnabrück, Referat für Assistenz und Kommunikation, Wahlbüro (Zimmer 2076), Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. in Verbindung mit (i.V.m.) § 45 a und 45 d des NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten oder wählbaren Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrates darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Landkreis Osnabrück)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlages mit Vor- und Familienname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet des Landkreises Osnabrück zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten Einzelbewerberin oder eines nicht wahlberechtigten Einzelbewerbers von dieser und von diesem selbst unterschrieben sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 340 Wahlberechtigten aus dem Landkreis Osnabrück persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei und ausschließlich von der Kreiswahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wohnortgemeinde hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Wohnortgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft für den Landkreis Osnabrück (UWG)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Christlich, Demokratisch für Wallenhorst im Landkreis Osnabrück Wählergruppe (CDW/W)

Der bisherige Amtsinhaber ist ebenfalls von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

7. Wahlanzeige

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 25. Februar 2019 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis

über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Osnabrück, 7. Dezember 2018

Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Bärbel Rosensträter
Kreiswahlleiterin